



STADT
KORSCHENBROICH

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 8

Jahrgang 2

09. Juni 2011

Amtliche Bekanntmachungen:

Richtlinien zur Förderung von Familien vom 24.05.2011

Allgemeine Grundsätze

1. Sinn und Zweck der Familienförderung

Die Familie ist die erste und natürliche Lebensgemeinschaft von Menschen, in der generationsübergreifend im Rahmen eines engen Verwandtschaftsverhältnisses solidarische Verantwortung, sozialer Ausgleich sowie personale Eigenständigkeit und Beziehungsfähigkeit vermittelt werden. Die dauerhafte Entfaltung dieser elementaren Funktionen möchte die Stadt Korschenbroich unterstützen. Zu diesem Zweck soll die wirtschaftliche Situation der Familie, insbesondere der kinderreichen und finanziell schwächeren Familien sowie der Familien mit behinderten Kindern verbessert werden.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

Die Stadt Korschenbroich fördert Maßnahmen der Familienfreizeit, der Familienerholung, des Kindergartenbesuchs und der Schulwegversorgung aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel. Auf die Gewährung dieser freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

3. Begriffsdefinition

Unter den Begriff Familie fallen

- Ehepaare,
- eingetragene Lebenspartnerschaften,
- Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und
- Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 18 Jahre.

Soweit in diesen Bestimmungen auf die Familienzugehörigkeit von Kindern abgestellt wird, sind hierunter sowohl eheliche als auch nichteheliche, leibliche als auch Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder zu verstehen. Maßgeblich ist stets die Zugehörigkeit zur Haushaltsgemeinschaft. Berücksichtigt werden Kinder bis zum Erreichen der Volljährigkeitsgrenze (18 Jahre), wenn sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden – hierunter fällt auch ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium – bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wenn sie wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.

II. Einkommensunabhängige Hilfen

1. Hallenbadnutzung

Ungeachtet der tatsächlichen Einkommensverhältnisse erhalten vierteljährlich kostenlos einen Zehner-Chip-Coin zur Benutzung des Hallenbades der Stadt Korschenbroich

- a) Familien mit mindestens drei Kindern für das dritte und jedes weitere Kind,
- b) Familien mit einem behinderten Kind,
- c) Alleinerziehende, die Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, für das erste und jedes weitere Kind,
- d) Familien, in denen beide Partner Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erhalten oder ein Partner Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhält und der andere Partner kein Einkommen hat, für das erste und jedes weitere Kind,
- e) Familien, die als Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, für das erste und jedes weitere Kind.
- f) **Daneben wird die Hallenbadnutzung Familien mit geringem Einkommen gemäß III. Nr. 1 dieser Richtlinien ermöglicht.**

Die Nutzung des Zehner-Chip-Coin ist durch alle Familienmitglieder möglich.

2. Schulwegbeförderung

Ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Einkommensverhältnisse erstattet die Stadt Korschenbroich für den Besuch einer Schule der Sekundarstufe I und II der Stadt Korschenbroich die Beförderungskosten unter Berücksichtigung eines Eigenanteils des in den öffentlichen Personennahverkehr integrierten Schülerverkehrs

- a) für das dritte und jedes weitere eingeschulte Kind einer Familie mit drei oder mehr eingeschulerten Kindern ohne Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach **§ 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder der Schülerfahrkostenverordnung,**
- b) für das erste und jedes weitere eingeschulte Kind ohne den o.g. Fahrtkostenerstattungsanspruch von Alleinerziehenden, die Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III), Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten **und keinen Anspruch auf vorrangige Leistungen nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder der Schülerfahrkostenverordnung haben,**
- c) für das erste und jedes weitere eingeschulte Kind ohne den o.g. Fahrtkostenerstattungsanspruch von Familien, in denen beide Partner Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) erhalten oder ein Partner kein Einkommen hat **und keinen Anspruch auf vorrangige Leistungen nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder der Schülerfahrkostenverordnung haben,**
- d) für das erste und jedes weitere eingeschulte Kind ohne den o.g. Fahrtkostenerstattungsanspruch von Familien, die als Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten **und keinen Anspruch auf vorrangige Leistungen nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder der Schülerfahrkostenverordnung haben.**

Die Höhe des Eigenanteils bemisst sich nach dem nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) festzusetzenden Eigenanteil für anspruchsberechtigte Kinder.

III. Einkommensabhängige Hilfen

1. Fördervoraussetzungen

Einkommensabhängige Hilfen können alle Familien in Anspruch nehmen,

- a) in deren Haushaltsgemeinschaft mindestens ein Kind lebt und
- b) deren monatliches Gesamtnettoeinkommen die Summe folgender Freibeträge nicht übersteigt:
- 500 Euro für den Haushaltsvorstand
 - 500 Euro für den Ehegatten / Lebensgefährten
 - 330 Euro für jedes Kind.

Maßgeblich ist der Durchschnitt des Nettofamilieneinkommens in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung. Sonderzuwendungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld bleiben unberücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Kosten der Unterkunft nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) gelten nicht als Einkommen.

2. Familienerholungsmaßnahmen

Förderfähig ist jährlich eine Familienerholungsmaßnahme, an der mindestens ein Kind teilnimmt. Die Maßnahme muss mindestens 7 Tage dauern; bei längeren Aufenthalten sind höchstens 21 Ferientage förderungsfähig. An- und Abreisetag gelten förderungsrechtlich als ein Ferientag. Pro Ferientag werden

- a) je teilnehmenden Erziehungsberechtigten 2,50 Euro, je teilnehmendes Kind 1,50 Euro sowie 50 % des ermäßigten Bundesbahntarifs als Fahrkostenzuschuss gezahlt,
- b) sofern das Einkommen mindestens 25 % unter der Bemessungsgrenze nach Nr. 1 b liegt, je teilnehmenden Erziehungsberechtigten 4,00 Euro und je teilnehmendes Kind 3,00 Euro sowie 75 % des ermäßigten Bundesbahntarifs als Fahrkostenzuschuss gezahlt.

3. Kindergartenbeiträge

Der Beitrag für den Besuch eines Kindergartens wird in voller Höhe übernommen, wenn nicht nach § 90 des Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in NRW (GTK) und i. V. m. §§ 82-85, 87 und 88 SGB XII eine Übernahme durch das Jugendamt erfolgt. Ist eine Berücksichtigung der Kindergartenbeiträge bei der Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) möglich, erfolgt keine Übernahme nach diesen Richtlinien.

4. Beiträge zu Vereinen und Verbänden

Je Kind wird der Jahresbeitrag von einem Verein oder Verband, der eine Förderung durch die Stadt Korschenbroich erfährt, bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 Euro übernommen soweit **kein Anspruch auf vorrangige Leistungen nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder der Schülerfahrkostenverordnung besteht.**

IV. Verfahren

1. Familienhilfepass

Auf Antrag wird durch das Sozialamt für die Dauer eines Jahres ein Berechtigungsausweis (Familienhilfepass) ausgestellt, welcher je nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen entweder nur zur Inanspruchnahme der einkommensunabhängigen oder aber aller Hilfen berechtigt.

Die Berechtigung zum Bezug der vom Einkommen abhängigen Hilfen ist durch Belege über das Nettoeinkommen aller Familienangehörigen innerhalb der letzten sechs Monate nachzuweisen.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 09.06.2011

Bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II, SGB III oder SGB XII genügt die Vorlage des letzten Bewilligungsbescheides.

Unter Vorlage des Ausweises erfolgt die Beantragung der Hilfen bei den jeweils zuständigen Ämtern. Die Vorlage von Einkommensnachweisen erübrigt sich hierbei.

2. Zuständige Verwaltungsstellen

- a) Das Schulamt gibt die Zehner-Chip-Coins für das Hallenbad aus und erstattet die Fahrausweiskosten für die Schulwegbeförderung.
- b) Das Sozialamt zahlt die Fördergelder für die Familienerholungsmaßnahmen aus, übernimmt die Beitragszahlung für den Kindergartenbesuch und die Beitragszahlung für die Vereinsmitgliedschaft.

V. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.06.2011 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 02.05.2005 außer Kraft.

Korschenbroich, 24.05.2011

(H.J. Dick)
Bürgermeister



Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung gem. § 12 VOB/A

- a) **Öffentlicher Auftraggeber:** Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich
dirk.berns@korschenbroich.de
Tel. 02161/613-0, Fax: 02161/613-299
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
- c) **Art des Auftrags:** Bauauftrag
- d) **Ort der Ausführung:** Stadtgebiet Korschenbroich
- e) **Art und Umfang der Leistung:** **Sanierung Brückenbauwerk Schiefbahner Str./Jüchener Bach**
- Bodenbewegung ca. 30 m³
- Betonbau ca. 10 m³
- Betonstahl ca. 2 t
- Neubau Brückenbauwerk Mevishof/Jüchener Bach**
- Bodenbewegung ca. 70 m³
- Betonbau ca. 60 m³
- Betonstahl ca. 10 t
- f) **Erbringung von Planungsleistungen:** ja nein
- g) **Aufteilung in Lose:** nein
 ja, Angebote können abgegeben werden für:
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 für alle Lose
- h) **Etwaige Frist für die Ausführung:** 30 Kw. 2011 - 41 Kw. 2011
- i) **Nebenangebote zugelassen:** ja nein
- j) **Anforderung der Verdingungsunterlagen:** Ab dem 30.05.2011 bei:
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle (Herr Berns),
Sebastianusstr. 1, Zimmer 111, 41352 Korschenbroich,
dirk.berns@korschenbroich.de, Tel. 02161/613-159, Fax: 02161/613-299
- k) **Entgelt für die Vergabeunterlagen:**
Höhe des Entgeltes: 30,00 Euro
Zahlungsweise: Bar, Überweisung, Verrechnungsscheck
Empfänger: Stadtkasse Korschenbroich
Kontonummer: 26 101 311
BLZ; Geldinstitut: 305 500 00, Sparkasse Neuss
Verwendungszweck: Vergabe-Nr. 27/2011
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Anforderungen von Blanketten bitte nicht auf Überweisungsträger oder Verrechnungsscheck vornehmen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- l) **Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:** 28.06.2011, 10.00 Uhr,
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle, Sebastianusstr. 1,
Zimmer 111, 41352 Korschenbroich
- m) **Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und/oder deren Bevollmächtigte
- n) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** deutsch
- o) **geforderte Sicherheiten:** keine
 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft
 3 % Mängelansprüchebürgschaft
- p) **Zahlungsbedingungen:** Gem. VOB/B und den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen
- q) **Rechtsform Bietergemeinschaft:**
- r) **verlangte Eignungsnachweise:** Auf Verlangen sind vorzulegen:
Nachweise gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A
- s) **Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:** 27.07.2011
- t) **Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:** Amt 66, Herr Kronauer od. Herr Herchner, Hindenburgstr. 56, 41352 Korschenbroich, Tel. 02161/613-139 od. 613-242
- u) **Nachprüfung behaupteter Verstöße:** Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich

Freie Sozialwohnungen in Korschenbroich – Stand 07.06.2011

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnungen zu vermieten sind:

Stadtteil Korschenbroich

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 75,40 m² Dachgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 540,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten.

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 46,30 m² Erdgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 325,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.08.2011 zu vermieten.

Diese Wohnung ist zweckgebunden für „Ältere Personen“

4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche: 81,67 m² Erdgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 637,46 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.10.2011 zu vermieten.

Stadtteil Kleinenbroich

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 57,61 m², 3. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 423,93 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab sofort zu vermieten

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 57,61 m², 2. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 423,93 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.07.2011 zu vermieten

2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 62,83 m², 2. Obergeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 420,00 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.08.2011 (evtl. früher) zu vermieten

3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 75,81 m², Erdgeschoß
Die Miete beträgt zurzeit 570,71 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 01.08.2011 zu vermieten

Zum Bezug der Wohnungen ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.

Weitere Auskünfte zu den Wohnungen und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Wohnungswesen, Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 56, Zimmer 7, Erdgeschoss, Telefon: 02161 / 613 185.

Geänderte Abfuhrzeiten zu Pfingsten und Fronleichnam

Hiermit gebe ich bekannt, dass die

Abfuhr der braunen Bio-Tonne

wegen des Feiertages

PFINGSTMONTAG

wie folgt verlegt wird:

BEZIRK 1

von Mittwoch, 15.06.2011 auf Donnerstag, 16.06.2011

BEZIRK 2

von Dienstag, 14.06.2011 auf Mittwoch, 15.06.2011

BEZIRK 3

von Montag, 13.06.2011 auf Dienstag, 14.06.2011

Abfuhr der gelben Tonne sowie der gelben Säcke

wegen des

PFINGSTMONTAGES

wie folgt verlegt wird:

BEZIRK 1 und 3

von Dienstag, 14.06.2011 auf Mittwoch, 15.06.2011

Hausmüllabfuhr (graue Tonne)

wegen des Feiertages

PFINGSTMONTAG

wie folgt verlegt wird:

<u>BEZIRK 1</u> von Mittwoch, 15.06.2011 auf Donnerstag, 16.06.2011

<u>BEZIRK 2</u> von Dienstag, 14.06.2011 auf Mittwoch, 15.06.2011

<u>BEZIRK 3</u> von Montag, 13.06.2011 auf Dienstag, 14.06.2011

Korschenbroich, den 31. Mai 2011

Im Auftrag

(Clemens)
Amtsleiter

Abfuhr der gelben Tonne sowie der gelben Säcke

wegen des Feiertages

FRONLEICHNAM

wie folgt verlegt wird:

<u>BEZIRK 2</u> von Donnerstag, 23.06.2011 auf Freitag, 24.06.2011
--

Korschenbroich, den 06. Juni 2011

Im Auftrag

(Clemens)
Amtsleiter

Sammlungen mit dem Schadstoffmobil im Monat Juni

Die Sammlungen für Schadstoffe für den Monat Juni finden wie folgt statt:

Samstag, 18.06.2011

Herrenshoff	8.00 – 9.30 Uhr,	Kirmesplatz, Schaffenbergstraße
Korschenbroich	9.30 – 11.00 Uhr,	Matthias-Hoeren-Platz
Glehn	11.30 – 13.00 Uhr,	Kirmesplatz, Bachstraße

Donnerstag, 30.06.2011

Steinhausen	9.30 – 11.00 Uhr,	Kirmesplatz Fuchsstraße
Pesch	11.30 – 13.00 Uhr,	Kirmesplatz, Am Eichengrund
Kleinenbroich	14.00 – 15.00 Uhr,	Kirmesplatz, Matthiasstraße
Glehn	15.30 – 16.30 Uhr,	Kirmesplatz, Bachstraße

Anfallende Problemstoffe müssen gesondert gesammelt und dürfen nicht in Abfallgefäße geworfen oder in den Abfluss gegossen werden, um nicht Hausabfalldeponien und Kläranlagen zu belasten.

aus dem Haushalt: Haushaltsreiniger, Chemikalien, alle Haushaltsbatterien, Arzneimittel, Farben, Lacke, Lösungsmittel; Spraydosen

vom Auto: Rostschutzmittel, Batterien, Farben, Pflegemittel, Ölfilter, Bremsflüssigkeit, Kaltreiniger, Putzlappen;

aus dem Garten: Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel;

aus dem Hobbybereich: Fotochemikalien, Chemikalien, Batterien, Klebstoffe, Farben, Lacke, Laug- und Beizmittel, Holzschutzmittel, Lösungsmittel und sonstiges.

Elektrokleinteile: Elektrokleinteile **bis 20 cm Kantenlänge** und Leuchtstoffröhren

Sie können diese Stoffe auch an der ständigen Sammelstelle für Problemstoffe aus Haushaltungen auf der Abfalldeponie zu den angegebenen Öffnungszeiten abgeben (kostenpflichtig).

Zugelassen sind haushaltsübliche Mengen aus dem privaten Bereich.

Weitergehende Fragen beantwortet Ihre Stadtverwaltung unter 02161/613-231

Korschenbroich, im Juni 2011
im Auftrag

(Clemens)
Amtsleiter

Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 07. Juli 2011 erscheinen

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

**bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung**



**bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung**

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet
Korschenbroich**

Telefon: 01 80 / 5 04 41 00

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

**Notfalldienst
Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt**

Arztnotrufzentrale Neuss
Telefon 01 80 / 5 04 41 00

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann
unter folgender Rufnummer
erfragt werden: **01 80 / 5 98 67 00**

**Infoservice der Apothekenkammer
Nordrhein**

Notdienst-Hotline Apotheken
Telefon 01805 / 93 88 88

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:
Telefon 02131/300-21611

nach Dienstschluss

Polizeiinspektion Kaarst
Telefon 02131/300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall
unter folgenden Rufnummern zu
erreichen:**

Strom

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff, Neersbroich, Liedberg,
Steinforth-Rubbelrath

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und
Verkehr AG; Telefon: 0 18 01/68 87 87**

Für die Stadtteile Kleinenbroich und Glehn
**RWE Energie AG – Regionalversorgung
Neuss; Telefon: 0 21 31/71 00**

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich

**NVV AG Niederrheinische Versorgung und
Verkehr AG; Telefon: 0 18 01/68 84 27**

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath

**Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 0 21 82/1 72 68**

Gas

Gesamt-Korschenbroich
**NVV AG Niederrheinische Versorgung und
Verkehr AG
Telefon: 0 18 01/68 84 27**

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-
fällen am Kanalnetz und an den Haus-
pumpstationen des Städtischen Abwasser-
betriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr
Do. 8.30 – 18.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 61 / 613-262 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen

(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60.**



Wegweiser

Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters
Korschenbroich, Sebastianusstraße 1
Postfach 11 63, 41335 Korschenbroich
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon	0 21 61/ 613-0	Telefax	0 21 61/ 613-108
e-mail	stadt@korschenbroich.de	Internet	www.korschenbroich.de

VERWALTUNGSGEBÄUDE DER STADT KORSCHENBROICH

Sebastianusstraße 1

Bürgermeister Heinz Josef Dick
Beigeordneter Stadtkämmerer
Bernd Dieter Schultze

10 Zentrale Dienste mit

Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Controlling, Submissionsstelle
Organisation
Informationstechnologie
Antikorruption

20 Finanzen mit

Haushalt
Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträgen

14 Rechnungsprüfung

80 Wirtschaftsförderung/Stadtmarketing

Hannenplatz 4

40 Schulen, Kindertageseinrichtungen,
Kultur und Sport
Jugendmusikschule Rhein-Kreis
Neuss

Regentenstraße 1

11/50/34 Personal / Soziales / Standesamt
32 Recht, Ordnung und Feuerschutz

Hindenburgstraße 19

Bürgerbüro

außerdem:

Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss
Behindertenbeauftragter

Hindenburgstraße 56

Fachbereichsleiter (komm.) Georg Onkelbach
60 Liegenschaften/Umlegung/
Gebäudemanagement/
Umwelt/Wohnungswesen
66 Tiefbau und Grünflächen
Straßenverkehrsangelegenheiten

Hindenburgstraße 58

61 Stadtentwicklung, Planung und
Bauordnung

Friedrich-Ebert-Straße 1

Schuldnerberatung Diakonisches
Werk Neuss
Sozial-Psychiatrischer Dienst Rhein-
Kreis Neuss
Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Friedrich-Ebert-Straße 3

40/47 Stadtarchiv

Friedrich-Ebert-Straße 3

Eigenbetriebe:

- Städt. Abwasserbetrieb Korschenbroich
- Stadtpflege
- Friedhofsamt

Verwaltungsnebenstellen

Kleinenbroich, Ladestraße 2
Glehn, Bachstraße 12

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“

Herausgeber: Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich,
Tel: 02161 613-0.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

In den Verwaltungsgebäuden liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/ Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt.